WERTSCHÖPFUNG VOR ORT

Wie Gemeinden am Ertrag neuer Windenergieanlagen teilhaben

Wussten Sie schon?

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert seit Anfang 2021 erstmals die lokale Wertschöpfung aus Windenergieanlagen. Der § 6 EEG regelt, dass betroffene Kommunen künftig an den Einnahmen aus der Windverstromung und auch aus der Photovoltaiknutzung teilhaben können. Der Vorhabenträger darf den betroffenen Gemeinden eine Beteiligung von insgesamt 0,2 Cent für jede Kilowattstunde, die vor Ort erzeugt wurde, anbieten. Als von der Errichtung betroffen gelten Gemeinden, deren Gebiet „zumindest teilweise“ innerhalb eines Radius von 2,5 km um die Turmmitte einer Windenergieanlage liegt. Tangiert diese Kreisfläche mehrere Gemeindegebiete, wird der Betrag flächenanteilig verteilt. Bieten Anlagenbetreiber zumindest einer betroffenen Gemeinde die Zahlung an, ist er zum Angebot auch gegenüber allen anderen betroffenen Gemeinden verpflichtet. Lehnt eine Gemeinde die Zahlung ab, wird der Anteil auf die übrigen betroffenen Gemeinden entprechend ihres Flächenanteils am Radius um die Anlage aufgeteilt. Die Gemeinde kann frei über die Verwendung entscheiden. Befindet sich ein gemeindefreies Gebiet innerhalb des betroffenen Radius, gilt die Regelung des § 6 EEG zugunsten des zugehörigen Landkreises. Darüber hinaus arbeiten viele Bundesländer derzeit an eigenen, über das EEG hinausgehenden Regelungen zur Bürgerbeteiligung und einige Bundesländer (u.a. Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg) haben bereits eigene Landesregelungen geschaffen. Sollten Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie uns gern an.

Was bedeutet das in der Praxis?

- Das Gesetz stellt klar, dass die betroffenen Gemeinden für ihre Erlösbeteiligung keinerlei Gegenleistung schulden. Einzige Voraussetzung für die Zuwendung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Anlagenbetreiber. Das schafft Rechtssicherheit für Gemeinde und Vorhabenträger.
- Die Gemeinden profitieren für die gesamte Dauer der EEG-Förderung, also 20 Jahre lang.
- Klima und Gemeinde profitieren von moderner Anlagentechnologie. Windenergieanlagen der 6- bis 7-Megawatt-Klasse erbringen je nach Bauhöhe der Anlage und Standortbedingungen jährliche Zuwendungen von 25.000 bis 50.000 Euro.
- Der Einsatz moderner Windenergieanlagen lohnt sich also, denn der Energieertrag steigt mit der Nabenhöhe, Rotorgröße und Nennleistung.

Zahlung an Standortgemeinden pro Jahr

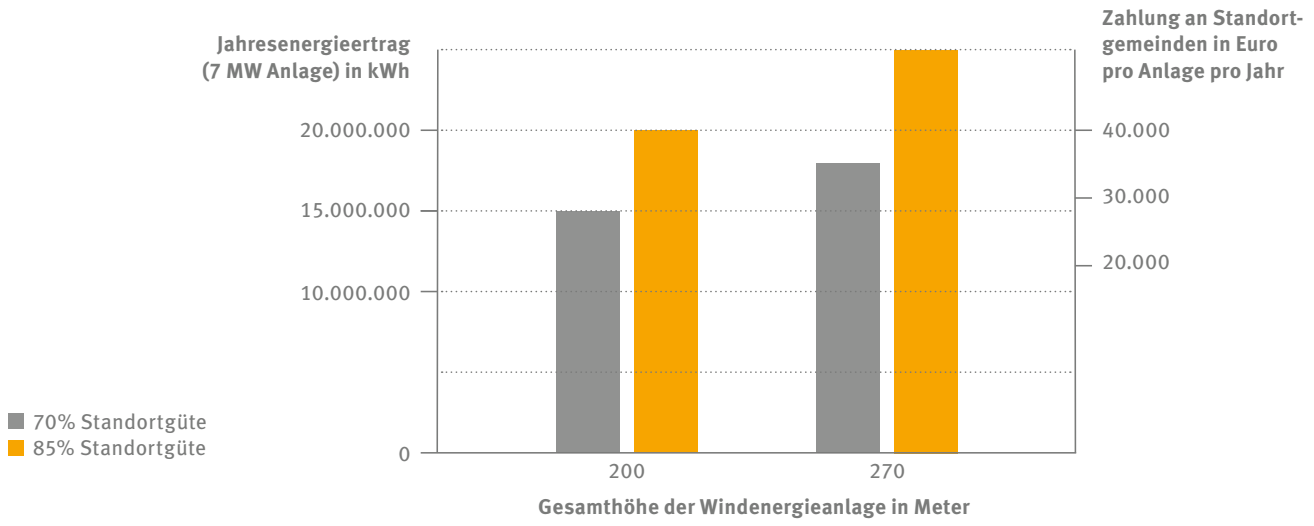

Quelle: UKA-Gruppe

Wie können die Einnahmen verwendet werden?

Zuwendungen durch Vorhabenträger gemäß § 6 EEG unterliegen nicht dem kommunalen Finanzausgleich. Sie sind beispielsweise nutzbar für:

- Infrastrukturprojekte
- Investitionen in Kitas und Schulen
- die Finanzierung der Kinderbetreuung
- Spielplätze und Freizeiteinrichtungen
- verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich von Kitas und Schulen
- Finanzierung der örtlichen Vereine

Ihre Gemeinde möchte profitieren?

UKA plant, baut, betreut und betreibt landesweit Windparks und die dazugehörige Infrastruktur. Aktuell beschäftigt die UKA-Gruppe rund 700 Mitarbeiter an den Standorten Meißen, Cottbus, Rostock, Lohmen in Mecklenburg sowie in Bielefeld, Erfurt, Grebenstein (bei Kassel), Hannover, Heilbronn, Magdeburg und Oldenburg. Das heißt, dass UKA-Mitarbeiter stets vor Ort agieren und auf die lokalen Besonderheiten eingehen.

Finden Sie mit UKA heraus, ob in Ihrem Gemeindegebiet Windenergieanlagen realisiert werden können.

Interesse?

Sprechen Sie Ihren Projektbetreuer oder UKA direkt an – wir beraten Sie gern!

Der Energieparkentwickler

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

+49 3521 72806-0
+49 3521 72806-410
info@uka-group.com
www.uka-gruppe.de